Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2256

Sachgebiet 75

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten des innergemeinschaftlichen Austausches von Kraftwerkskohle

»EG-Dok. R/2485/78 (ENER 67) (CHAR 18)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verwirklichung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaften gesetzt haben, und es ist Aufgabe der Kommission, diesbezügliche Maßnahmen vorzuschlagen.

In der Ratsentschließung vom 17. Dezember 1974 wurde die Intensivierung der Nutzung der sicheren Energiequellen und die Aufrechterhaltung einer Steinkohlenförderung von 250 Mio t SKE unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen als Ziel festgelegt.

Als Leitlinie zur Erreichung dieses Zieles beschloß der Rat am 13. Februar 1975, daß die Festlegung und Durchführung einer Politik für feste Brennstoffe erforderlich sei, die einen stabilen und regelmäßigen Absatz dieser in der Gemeinschaft erzeugten Brennstoffe zu zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen unter Berücksichtigung des Interesses der Verbraucher auf den wichtigsten Verbrauchssektoren (Eisen- und Stahlindustrie und Wärmekraftwerke) voraussetze. In bezug auf die aus Drittländern eingeführte Kohle sprach sich der Rat dafür aus, den freien Zugang zum Weltmarkt auf alle Kohleverbraucher der Gemeinschaft, die derzeit noch nicht darüber verfügen, unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen in der Weise zu gewährleisten, daß die Verwirklichung der Ziele im Bereich der Gemeinschaftsproduktion nicht beeinträchtigt wird.

Die Einfuhr von Kesselkohle aus Drittländern in die Gemeinschaft ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, da besonders in Küstennähe und in den Ländern, die über keine eigene Kohlenförderung verfügen, neue Verbrauchszentren entstanden sind. Da die Preise für die Einfuhrkesselkohle weit unter den Förderkosten für Gemeinschaftskohle liegen, konnten die Gemeinschaftsproduzenten selbst unter großen finanziellen Opfern den Wettbewerb mit der Einfuhrkesselkohle nicht aufnehmen. Der Steinkohlenbergbau hat daher bedeutende Märkte nicht versorgen können, die aber für die Stabilisierung des Absatzes seiner Erzeugung wichtig sind. Das Vorhandensein und Funktionieren eines gemeinsamen Marktes für Kraftwerkskohle ist eine der Voraussetzungen für eine langfristig sichere Energieversorgung der Gemeinschaft.

Wenn diese Entwicklung nicht beendet oder wenigstens gebremst wird, werden sich negative, nicht mehr rückgängig zu machende Wirkungen auf die Förderkapazität und damit für die Energieversorgung ergeben. Dies steht den langfristigen Interessen aller Energieverbraucher in der Gemeinschaft entgegen.

Da einerseits der Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft aus eigener Wettbewerbskraft die neu entstandenen Märkte zur Zeit nicht versorgen kann, andererseits eine Beschränkung des freien Zugangs zum Weltmarkt für die Verbraucher von Kohle den Orientierungen des Rates vom 13. Februar 1975 zuwiderlaufen würde, muß die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft vorübergehend durch finanzielle Maßnahmen gestärkt werden. Ein System gemeinschaftlicher Beihilfen zugunsten des innergemeinschaftlichen Austausches von Kraftwerkskohle ist eine geeignete Maßnahme, um diesen Teil des gemeinsamen Marktes für Kohle aufrechtzuerhalten. Das Beihilfesystem soll dabei sowohl einfach und effizient als auch zeitlich, mengenmäßig und finanziell begrenzt sein.

Die Gewährung der vorgesehenen Beihilfe der Gemeinschaft muß in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages erfolgen.

Die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus sind im Rahmen des EGKS-Vertrages ermächtigt, soweit dies der Wettbewerb mit Einfuhrkesselkohle aus Drittländern erfordert, Nachlässe auf ihre Listenpreise zu gewähren; hierfür gelten die Vorschriften über die Preisangleichung gemäß Artikel 60 § 2 Buchstabe b letzter Absatz des EGKS-Vertrages sowie die Ausführungsentscheidungen hierzu.

Im Vertrag sind die notwendigen Befugnisse zur Einführung finanzieller Maßnahmen der Gemeinschaft zwecks Verbesserung und Sicherung der Versorgungslage nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I
Allgemeines Ziel

Artikel 1

Die Kommission kann, nach Maßgabe der hierfür im Haushalt der Gemeinschaften eingesetzten Mittel und unter den nachfolgend fetsgelegten Bedingungen, Beihilfen an die in Artikel 3 Abs. 1 erwähnten Unternehmen gewähren, um den innergemeinschaftlichen Austausch von Steinkohle der Gemeinschaft, die zum Verbrauch in Wärmekraftwerken bestimmt ist (Kraftwerkskohle), dadurch zu erleichtern, daß die bei solchen Lieferungen bei den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus entstehenden finanziellen Verluste teilweise abgedeckt werden.

ABSCHNITT II
Kriterien der Beihilfegewährung

Artikel 2

Die Beihilfe wird gewährt, wenn die in den nachfolgenden Artikeln 3 bis 7 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Artikel 3

1. Die Beihilfe wird an Unternehmen gewährt, die in der Gemeinschaft Steinkohle fördern.
2. Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt.

Artikel 4

1. Die Beihilfe für Kraftwerkskohle wird nur bei Erfüllung aller drei nachfolgenden Bedingungen gewährt.

   Die Steinkohle muß:

   i) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein;

   ii) zum Einsatz in Kraftwerken in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft bestimmt sein;

   iii) mindestens einem der nachfolgend in Absatz 2 definierten Lieferströme entsprechen.

2. Als beihilfeberechtigt gelten folgende Lieferströme:

   i) Lieferungen an Kraftwerke, die bereits im Jahre 1978 Steinkohle im innergemeinschaftlichen Austausch bezogen haben, und zwar bis zur Höhe der Lieferungen des Jahres 1978;

   ii) Lieferungen an Kraftwerke, die 1978 ausschließlich oder teilweise Einfuhrkohle aus Drittländern verbraucht haben;

   iii) Lieferungen an Kraftwerke, die im Zeitraum der Gültigkeit dieser Verordnung in Dänemark, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden erstmals in Betrieb genommen werden.

3. Wenn in Verträgen zwischen Steinkohlenproduzenten eines Mitgliedstaates und Elektrizitätsproduzenten in einem anderen steinkohleproduzierenden Mitgliedstaat Bedingungen enthalten sind, nach denen die Elektrizitätsunternehmen die Verteilung der angelieferten Steinkohle auf ihre eigenen Kraftwerke selbst vornehmen, sind die Elektrizitätsunternehmen gehalten, die unter Absatz 2 i) und ii) dieses Artikels angegebenen Lieferströme zu beachten und die Substitution nationaler Kohle zu vermeiden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn bei den Dispositionen der Elektrizitätsunternehmen dringende betriebliche Gründe vorliegen.

4. Hinsichtlich des Ursprungs der beihilfeberechtigten Kraftwerkskohle muß es sich bei den steinkohlefördernden Unternehmen gemäß Artikel 3 Abs. 1 um Steinkohle aus der laufenden Förderung oder aus Haldenbeständen an selbst erzeugter Steinkohle handeln.

   Steinkohle, die aus der Aufbereitung von Bergehalden stammt, ist nicht beihilfeberechtigt.

Artikel 5

1. Die Beihilfeempfänger gemäß Artikel 3 Abs. 1 sind verpflichtet, der Kommission auf Verlangen

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1978 – 14 – 680 70 – E – En 38/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. September 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Einzelheiten der abgeschlossenen Verträge mitzuteilen oder die Verträge vorzulegen.

2. Bei Lieferungen an öffentliche Kraftwerke, die in anderen Gemeinschaftsländern liegen, gilt als beihilfeberechtigt diejenige Menge an Kraftwerkskohle, die von den in Artikel 3 Abs. 1 genannten Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zum Versand gebracht wurde.

3. Bei Lieferungen in andere Gemeinschaftsländer an industrielle Unternehmen, bei denen die Elektrizitätserzeugung nicht den Hauptzweck ihrer Wirtschaftsaktivität darstellt, die aber über ein oder mehrere Kraftwerke verfügen, um ihren Eigenbedarf teilweise oder vollständig zu dekken, gilt als beihilfeberechtigt nur diejenige Menge an Kraftwerkskohle, die in den Kraftwerken tatsächlich verbraucht wurde, und zwar unter der Voraussetzung, daß mindestens 80 v. H. des erzeugten Dampfes der Turbogeneratorenanlage zugeführt wurde. Eine vorübergehende Unterschreitung des Prozentsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen ist zulässig. Die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Unternehmen des Steinkohlenbergbaus sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise bei den von ihnen belieferten Industrieunternehmen vierteljährlich einzuholen.

4. Für die Beihilfezahlungen werden die nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels ermittelten Mengen zusammengefaßt.

Artikel 6

1. Die Beihilfe für den innergemeinschaftlichen Kraftwerkskohlenaustausch wird für eine Steinkohlenmenge gewährt, die für die gesamte Gemeinschaft jährlich auf höchstens 10 Mio Standardtonnen geschätzt wird.

2. Bei der Umrechnung der gemäß Artikel 5 Abs. 2 und 3 versandten bzw. verbrauchten Gewichtstonnen in Standardtonnen wird pro Standardtonne ein oberer Heizwert von 25,1 Mio k Joule (= 6,0 Mio Kcal bzw. 23,8 Mio BTU) zugrunde gelegt. Die Umrechnung ist von den in Artikel 3 Abs. 1 genannten Unternehmen des Steinkohlenbergbaus durchzuführen.

3. a) Die gemäß § 1 dieses Artikels beihilfefähige jährliche Gesamtmenge von höchstens 10 Mio Standardtonnen wird auf die fünf steinkohlenproduzierenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich) in jeweils für ein Jahr geltende Höchstquoten aufgeteilt. Als Schlüssel für die Quotenaufteilung dienen der prozentuale Anteil an der Gemeinschaftsförderung und der prozentuale Anteil an dem gesamten innergemeinschaftlichen Kraftwerkskohlenaustausch im Verhältnis 1 : 1. Für die Errechnung der prozentualen Anteile an der Förderung bzw. am Austausch wird der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni vor dem jeweiligen Jahr der Beihilfegewährung festgelegt. Die Kommission führt im Herbst eines jeden Jahres die Quotenberechnung für das kommende Beihilfejahr durch und teilt die Ergebnisse allen Mitgliedstaaten mit.

   b) Die Kommission prüft gemeinsam mit den steinkohleproduzierenden Mitgliedstaaten zur Jahresmitte eines jeden Beihilfejahres, inwieweit deren Steinkohlenbergbau die ihm gemäß Absatz 3 a dieses Artikels zustehende Quote ausgeschöpft hat bzw. in den restlichen Monaten voraussichtlich noch ausschöpfen wird. Ergibt diese Prüfung, daß einzelne Quoten voraussichtlich nicht ausgenutzt werden, in anderen steinkohleproduzierenden Mitgliedstaaten die auf sie entfallenden Quoten jedoch voraussichtlich überschritten werden könnten, so kann die Kommission die gemäß Absatz 3 a dieses Artikels für die einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Quoten ändern.

   c) Eine Änderung der Quoten im Sinne von Absatz 3 b dieses Artikels bewirkt eine entsprechende Änderung der Beihilfezahlungen.

4. Die auf jeden steinkohleproduzierenden Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe a bzw. b entfallende Quote kann von dem Mitgliedstaat auf die in seinem Land gelegenen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus aufgeteilt werden.

Artikel 7

1. Die Beihilfe je Standardtonne Kraftwerkskohle gemäß Artikel 6 Abs. 2 beträgt einheitlich 10,– ERE (Beihilfetonnensatz).

2. Bei den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gemäß Artikel 3 Abs. 1 darf der Beihilfetonnensatz die den Unternehmen bei den Lieferungen gemäß Artikel 5 Abs. 2 und 3 tatsächlich entstehenden Verluste nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird der Beihilfetonnensatz entsprechend gekürzt.

3. Die an die Beihilfeempfänger auszuzahlenden Beihilfebeträge richten sich ausschließlich nach den in Artikel 5 Abs. 4 definierten Mengen, für die Verladepapiere bzw. Verbrauchsnachweise vorliegen.

4. Die Beihilfezahlungen werden vierteljährlich und rückwirkend vorgenommen und nur bei Vorlage aller von der Kommission für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Auskünfte geleistet.

ABSCHNITT III

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 8

Falls die nach der Entscheidung Nr. 528/76/EGKS von den Mitgliedstaaten an den Steinkohlenbergbau gewährten nationalen Beihilfen je Tonne und der nach dieser Verordnung gewährte Beihilfesatz je Tonne einen Betrag ergeben, der höher ist als die tatsächlichen Verluste, die beim Kraftwerkskohlenabsatz im innergemeinschaftlichen Austausch ent-

stehen, wird die auf Grund dieser Verordnung zu zahlende Beihilfe entsprechend gekürzt.

Artikel 9

1. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes beschließen, den Tonnensatz der Beihilfe durch Verordnung zu ändern.

   In dringenden Fällen kann der Rat jedoch auch zwischenzeitlich die oben genannten Änderungen auf Vorschlag der Kommission beschließen.

2. Die Kommission widerruft Beihilfen, die zu Unrecht oder insbesondere auf Grund unzutreffender Angaben der Beihilfeempfänger gewährt worden sind.

Artikel 10

Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder aus eigener Initiative fest, daß

1. bei der Anwendung dieser Verordnung schwere Störungen auf dem gemeinsamen Kohlenmarkt oder Schwierigkeiten drohen, die sich in einer Verschlechterung der allgemeinen Kohlenversorgungslage äußern könnten, oder
2. fühlbare Änderungen in den Bedingungen des Kohlenmarktes eintreten, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Grundlage für den Erlaß dieser Verordnung waren, verändert haben,

so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlamentes beschließen, die Anwendung dieser Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen. Dabei ist auf die Bedingungen bestehender Verträge Rücksicht zu nehmen.

Artikel 11

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 12

Die Kommission erläßt nach Anhöhrung des Rates Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die Kontrolle und die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Neue Maßnahme

Finanzielle Angaben
Haushaltsjahr 1979

1. *Entsprechende Nummer im Haushalt der Kommission:* Kapitel 32, Posten 3232

2. *Titel des Budgetpostens:* Beihilfe für den innergemeinschaftlichen Austausch von Kraftwerkskohle

3. *Juristische Grundlage:*

3.0.1. Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975)

3.0.2. Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. EG Nr. C 153 vom 9. Juli 1975).

3.0.3. Verordnungsentwurf der Kommission betreffend die Einführung eines Beihilfesystems für den innergemeinschaftlichen Austausch mit Kraftwerkskohle (Dok. KOM . . .)

3.2. Unterbreitung des Verordnungsvorschlags an den Rat am . . .

3.3. Stellungnahme des Europäischen Parlamentes vom . . .

3.4. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom . . .

3.5. Artikel 235 des EWG-Vertrages

4. *Beschreibung, Ziel und Rechtfertigung der Maßnahme*

4.0. *Beschreibung der Maßnahme, betroffene Personen*

4.0.0. *Beschreibung:* Nicht rückzahlbare Beihilfen, die dazu bestimmt sind, den innergemeinschaftlichen Austausch von Kraftwerkskohle zu steigern. Die Beihilfe in Höhe von 10,– ERE/t wird nur für eine jährliche Höchstmenge von schätzungsweise 10 Mio t gewährt und deckt nur 30 v. H. derjenigen geschätzten Verluste ab, die die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft bei Kesselkohlenlieferungen in andere Gemeinschaftsländer entweder selbst zu tragen haben oder die durch nationale Beihilfen der kohleproduzierenden Mitgliedstaaten ausgeglichen werden. Die Beihilfe in Höhe von 10,– ERE/t wird an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gezahlt.

4.0.1. *Betroffener Personenkreis*

4.0.1.0. *Kategorie:* Unternehmen der Gemeinschaft.

4.0.1.1. *Anzahl:* etwa 15 Unternehmen des Steinkohlenbergbaus.

4.0.1.2. *Geographische Lage:* Gebiet der Gemeinschaft

4.1. *Ziel der Maßnahme*

4.1.0. *Allgemeines Ziel:* Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Energiepolitik: Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen der Gemeinschaftskesselkohle, um die langfristige Sicherung der Energieversorgung der Gemeinschaft zu gewährleisten. Entschließungen des Rates vom 17. Dezember 1974 und 13. Februar 1975.

4.1.1. *Spezifisches Ziel:* Die Beihilfe hat den Zweck, die finanziellen Lasten der Unternehmen des Steinkolenbergbaus zu verringern und wird etwa 30 v. H. dieser Lasten decken. Entsprechend den langfristigen Orientierungen wird die Maßnahme dazu beitragen, die Stabilisierung der Produktion bis 1985 zu erleichtern.

4.2. *Rechtfertigung der Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles*

Die Stabilisierung der Steinkohlenförderung bis 1985 könnte ohne finanzielle Hilfe der Gemeinschaft nicht erreicht werden, was negative Folgen für die Sicherheit der Energieversorgung der Gemeinschaft hätte.

5.0. *Auswirkungen auf die Ausgaben*

5.0.0. Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft eingestellt.

Es handelt sich um eine während einer Zeitdauer von drei Jahren zu gewährende Beihilfe, die auf jährlich maximal 100 Mio ERE geschätzt wird.

5.0.0.0. Jährliche maximale Auszahlungen in ERE zu jeweiligen Preisen

Mio ERE

	Beträge	Voraussichtliche Zahlungen 1979	1980	1981
1979	100	100	–	–
1980	100	–	100	–
1981	100	–	–	100
Insgesamt	300	100	100	100

Der jährliche Maximalbetrag kann auf 100 Mio ERE geschätzt werden. Der effektiv zu zahlende Betrag kann unter dem Maximalbetrag liegen, je nachdem, wie sich die tatsächlichen Lieferungen von Kesselkohle im innergemeinschaftlichen Austausch entwickeln.

Die Beihilfe wird quartalsmäßig, d. h. am Ende eines jeden Quartals an die Unternehmen gezahlt, die die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllen. Pro Quartal würde etwa ein Viertel des maximalen Jahresbetrages anfallen; d. h. etwa 25 Mio ERE.

5.0.0.1. *Berechnungsmethode und Unsicherheitsfaktoren*

5.0.0.1.0. *Berechnungsmethode:*

Zahlungsverpflichtungen für die Haushaltsjahre 1979, 1980 und 1981.

Die Beihilfe beträgt 10 ERE/t jährlich.

Die Beihilfe bezieht sich auf den innergemeinschaftlichen Austausch von Kesselkohle, die an Kraftwerke geliefert wird. Mit der Beihilfe wird angestrebt, den innergemeinschaftlichen Kesselkohlenaustausch bis auf jährlich 10 Mio t zu erhöhen. Die Beihilfe bezieht sich nur auf seine Maximalmenge von schätzungsweise 10 Mio t; die jährliche maximale Beihilfesumme wird auf 100 Mio ERE geschätzt.

5.0.0.1.1. *Unsicherheitsfaktoren*

In Anbetracht der komplizierten Marktverhältnisse läßt sich nicht genau abschätzen, wie hoch die tatsächlichen Liefermengen und demnach die Beihilfesumme ansteigen werden.

6. *Vorgesehene Kontrollen:*

6.0. Normale Kontrollen werden von der Kommission durchgeführt in Übereinstimmung mit dem in Kraft befindlichen finanziellen Reglement.

6.1. Die Kommission ist verpflichtet, jährlich den Rat und das Parlament über die Anwendung des Beihilfesystems zu informieren.

7. *Finanzielle Auswirkung der Maßnahme während der beabsichtigten Gültigkeitsdauer*

7.0. Die Gesamtkosten werden auf maximal 300 Mio ERE geschätzt; Gültigkeitsdauer: drei Jahre, wobei jährlich ein Maximalbetrag von 100 Mio ERE fällig werden kann.

7.0.1. Die Maßnahme geht zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft. Für den Fall, daß die vorgeschlagene Maßnahme vom Rat im Jahre 1978 definitiv in Kraft gesetzt wird, würden die Zahlungen am Ende des I. Quartals des Jahres 1979 beginnen.

7.0.2. + 7.0.3. Die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus bzw. die Regierungen der kohleproduzierenden Mitgliedstaaten müssen jährlich Kosten von etwa 200 Mio ERE tragen. Es läßt sich nicht angeben, zu welchen Anteilen die Kosten von 200 Mio ERE von den Unternehmen bzw. den Mitgliedstaaten getragen werden.

8. *Notwendiges Personal:*

8.1. Die praktische Abwicklung der vorgesehenen Maßnahmen durch die Dienststellen der Kommission erfordert die Einstellung von zwei Beamten im Grad B.

8.2. Kosten für das Personal . . .

9. *Finanzierung der Maßnahme*

9.0. Finanzierung über Kapitel 32, Posten 3232 des Haushalts der Gemeinschaft 1979.

9.1. Voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen für die zukünftigen Haushaltsjahre: 100 Mio ERE jährlich für 1980 und 1981.

Erläuternder Vermerk (Exposé des motifs)

1. Die gemeinschaftliche Energiepolitik in bezug auf Kohle

Im Rahmen der auf Gemeinschaftsebene festgelegten energiepolitischen Ziele wurde 1974/1975 auf die Notwendigkeit hingewiesen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Energieressourcen zu entwickeln, um die Abhängigkeit von Einfuhrenergie, insbesondere vom Öl, zu drosseln. In bezug auf die Steinkohle wurde ausdrücklich die Beibehaltung der Förderung auf dem 1973 erreichten Stand (250 Mio t SKE) gefordert und als Voraussetzung dafür ein stabiler und regelmäßiger Absatz von Gemeinschaftskohle angesehen.

Die diesen Zielsetzungen zugrunde liegenden Überlegungen sind unverändert. Die Bilanz, welche die Kommission in ihrem „Zweiten Bericht über die Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985" [Dok. KOM(77) 395 endg.] aus der Prüfung der nationalen Energieprogramme der Mitgliedstaaten gezogen hat, hat die Notwendigkeit bestätigt, die Abhängigkeit der Gemeinschaft von Energieeinfuhren bis 1985 auf 50 v. H. zu verringern und gleichzeitig den Anteil des Öls am Energieverbrauch der Gemeinschaft bis 1985 spürbar zu senken. In diesem Zusammenhang müßte die voraussehbare Verzögerung der Kernenergieprogramme durch einen Mehreinsatz von 30 Mio t Steinkohle in den Wärmekraftwerken wettgemacht werden.

Die bekannte WAES [1])-Studie kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß „Kohle der einzige fossile Energieträger ist, der voraussichtlich bis zum Ende dieses und weit in das nächste Jahrhundert reichlich und zu vergleichsweise niedrigen Kosten verfügbar sein wird. Sie ist eine der wesentlichen Ersatzenergien als Brücke zwischen dem Öl- und Gaszeitalter und dem Zeitalter erneuerbarer Energieressourcen". Nach WAES bedingt dies ein aktives Entwicklungsprogramm seitens der Verbraucher und Produzenten.

Angesichts der allgemein vertretenen Überzeugung, daß ohne einen massiven Beitrag der Steinkohle zur Energieversorgung der Weltenergiebedarf auf mittlere Frist mehr Erdöl zu seiner Deckung benötigen wird, als die Ölexportländer voraussichtlich zu annehmbaren Preisen fördern werden, ist eine Gemeinschaftsmaßnahme zugunsten der Gemeinschaftskohle dringend geboten. Die Mitgliedstaaten verhalten sich unterschiedlich, je nachdem ob das betreffende Land seinen Kohlebedarf vorwiegend aus eigener Förderung oder durch Einfuhren aus dritten Ländern deckt.

Die Aufrechterhaltung einer gemeinschaftlichen, wenn auch kostspieligen Steinkohlenförderung trotz einem derzeit äußerst günstigen Angebot am Weltmarkt findet nicht zuletzt ihre Rechtfertigung in dem hohen Grad an Versorgungssicherheit und dem Schutz der Verbraucher vor abrupten Preissteigerungen, welche die einheimische Kohle zu bieten vermag.

2. Die gegenwärtige Lage des Steinkohlenbergbaus

Die Bedingungen, unter denen der Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft seit Festlegung der gemeinschaftlichen energiepolitischen Ziele arbeiten muß, stehen in deutlichem Gegensatz zu den mittelfristigen Aussichten und Annahmen, die für diese Beschlüsse maßgebend waren. Die weltweite Rezession und insbesondere die Stahlkrise haben zu einem Rückgang der Energienachfrage und zeitweiligen Überschüssen beim Angebot von Öl, Gas und Kohle geführt. Die Weltmarktpreise reflektieren diese Situation. Die Lage des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft wird durch einen Rückgang des Steinkohlenverbrauchs insgesamt und einen schnellen Anstieg der Drittländereinfuhren gekennzeichnet.

Es ist allgemein bekannt,daß der europäische Kohlenbergbau auf Grund seiner natürlichen Gegebenheiten zu relativ hohen Kosten produziert und konjunkturbedingte Nachfrage- und Preisschwankungen nur begrenzt auffangen kann. Inzwischen hat die Entwicklung auf dem Währungsgebiet (Kursverfall des US-Dollar) zu einer weiteren Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Steinkohle geführt. Die tatsächliche Förderung ist von 270 Mio t (1973) auf 240 Mio t (1977) gesunken. Die Einfuhren aus Drittländern sind von 30 Mio t (1973) auf 46 Mio t (1977) gestiegen. Rund 63 Mio t Kohle und Koks liegen auf Halde. In einigen wichtigen Förderrevieren können diese Bestände nicht noch weiter erhöht werden, noch kann Kurzarbeit in den Zechen unbefristet weiterbetrieben werden. So werden definitive Kapazitätsverringerungen in absehbarer Zeit unvermeidlich. Dies steht im Widerspruch zum langfristigen Interesse der Gemeinschaft, der daran gelegen sein muß, aus Gründen der Versorgungssicherheit die Verfügungsmacht über substantielle Kohleressourcen zu behalten und dadurch die Abhängigkeit vom Einfuhröl zu verringern. Es ist angesichts der von der Gemeinschaft in anderen Sektoren verfolgten Wirtschaftspolitik auch nicht vertretbar, daß die Folgen der Rezession allein den Gemeinschaftsbergbau treffen.

Die Gemeinschaft hat sich allerdings für einen offenen Markt und eine langfristig steigende Einfuhr von Drittlandkohle ausgesprochen, ohne hierdurch jedoch das Ziel der Aufrechterhaltung der eigenen Förderkapazität zu gefährden. Andererseits erscheint der Gedanke, zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten, den Kohleverbrauchern und -produzenten in der Gemeinschaft sowie den Exporteuren von Steinkohle in dritten Ländern eine Abstimmung über die Einfuhrmengen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Gemeinschaftskohle herbeizuführen, unrealistisch. Lose Absprachen erweisen sich erfahrungsgemäß als nicht praktikabel. Eine direkte Protektion der Gemeinschaftskohle jedoch, die Einfuhrzölle oder mengenmäßige Beschränkungen zum Gegenstand hätte, stünde im Gegensatz zu der notwendigen, auf lange Sicht zu entwickelnden Diversifizierung der Versorgungsquellen. Sie wäre auch wegen der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftskohle ohne Wirkung.

3. Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion

Absatzfördernde Maßnahmen können nicht global auf den gesamten Verbrauch von Steinkohle abgestellt, sondern müssen gezielt ergriffen werden. Der Markt für Kraftwerkskohle, der sich in allmählicher

[1]) Workship on Alternative Energy Strategies

Expansion befindet, erscheint aus energiepolitischer Sicht besonders geeignet, um zusätzliche Mengen an Gemeinschaftskohle abzusetzen, vorausgesetzt, daß deren Preis wettbewerbsfähig ist.

In den Steinkohle produzierenden Mitgliedstaaten wird der Absatz von Kraftwerkskohle durch nationale, zum Teil sehr kostspielige Maßnahmen gesichert. Trotzdem ist die Steinkohlenförderung insgesamt zurückgegangen und sind außerdem hohe Haldenbestände an Kohle und Koks angewachsen. Die Größenordnung der zur Zeit nicht absetzbaren Förderung kann auf 10 bis 12 Mio t jährlich geschätzt werden. Auf diese relativ begrenzte Menge läßt sich das Problem der Gemeinschaftskohle kurzfristig reduzieren. Da die nationalen Hilfsmaßnahmen in erster Linie der einheimischen Kraftwerkskohle zugute kommen und eine weitere Steigerung des Absatzes an die Elektrizitätswirtschaft in diesen Ländern auf Grenzen stößt, kommt für eine Aktion nur der Absatz im innergemeinschaftlichen Austausch in Frage, also hauptsächlich an Länder ohne eigene oder ausreichende Förderung.

Kraftwerkskohle kann derzeit in der Gemeinschaft vom Weltmarkt zu Preisen von 30 bis 35 US/$ cif pro Tonne bezogen werden. Demgegenüber betragen die Förderkosten für Gemeinschaftskohle im jeweiligen Landesdurchschnitt 45 $ im Vereinigten Königreich, je 75 $ in Deutschland und in Frankreich und etwa 100 $ in Belgien. Um die Kohle von der Zeche zum Verbrauchsort in einem anderen Gemeinschaftsland zu transportieren, müssen im Durchschnitt 10 $ Fracht gezahlt werden. Der Unterschied zwischen dem cif-Preis für Einfuhrkohle und dem Einstandspreis für Gemeinschaftskohle ist also beträchtlich.

Für eine gemeinschaftliche Maßnahme ist ein Zuschuß zu jeder im innergemeinschaftlichen Austausch gelieferten Tonne Kraftwerkskohle die geeignetste Form. Diese Beihilfe muß einerseits substantiell sein, damit den Kohleproduzenten die erforderliche Preisangleichung erleichtert wird, sie muß andererseits mit den Möglichkeiten des Gemeinschaftshaushalts in Einklang stehen. Die Kommission hält einen Beihilfesatz von 10 ERE pro Tonne (= ca. 12,40 $) für angemessen. Der ungedeckte Betrag zwischen Förderkosten und Marktpreis müßte durch nationale Beihilfen und/oder vom Produzenten übernommen werden.

Diese Aktion der Gemeinschaft erscheint der Kommission besonders deshalb gerechtfertigt, weil die Erhaltung der Steinkohlenförderkapazität im Interesse einer langfristig sicheren Energieversorgung liegt und diese Aufgabe nicht den Förderländern allein zugemutet werden kann. Diese bringen national bereits beträchtliche Subventionen zugunsten ihres eigenen Steinkohlenbergbaus auf und leisten damit schon einen erheblichen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Gemeinschaft.

4. Elemente des Kommissionsvorschlags

Grundsätzlich muß ein Beihilfesystem, insbesondere auf Ebene der Gemeinschaft, so einfach, transparent und effizient wie möglich beschaffen sein. Der Markt sollte genau so wenig gestört werden wie die Beteiligten in ihrer kommerziellen Bewegungsfreiheit. Für ein gemeinschaftliches Beihilfesystem gelten auch die allgemeinen grundsätzlichen Überlegungen, die die Kommission kürzlich dem Rat zur Frage sektoraler Beihilferegelungen übermittelt hat [Dok. KOM(78) 221 endg.]. Konkret ausgedrückt, hält die Kommission es für angezeigt, die gemeinschaftliche Beihilferegelung nicht nur mengenmäßig und finanziell, sondern auch in der zeitlichen Anwendung zu begrenzen. Zeigen nach Ablauf einer bestimmten Frist die Energiemarktlage einerseits und die wirtschaftliche Situation des Steinkohlenbergbaus andererseits keine wesentliche Änderung, müssen neue Überlegungen angestellt werden. Mit anderen Worten, die von der Kommission vorgeschlagene Gemeinschaftsbeihilfe kann nur eine Aktion zur Überbrückung der gegenwärtig für den Kohlenbergbau besonders ungünstigen Energiemarktlage sein.

Eine gemeinschaftliches Beihilfesystem muß, um Diskriminierungen zu vermeiden, sowohl den bereits bestehenden innergemeinschaftlichen Austausch von Kraftwerkskohle (1977 knapp 4 Mill. t) als auch die zusätzlichen, auf Grund der Beihilfe entstehenden Lieferströme umfassen.

Um einen Wettlauf um die Beihilfe auszuschließen und mit Rücksicht darauf, daß die beteiligten Regierungen unter Umständen zusätzliche Beihilfemittel zur Verfügung stellen müssen, ist ein Mengenschema für die Lieferländer erforderlich, das eine angemessene Verteilung der im innergemeinschaftlichen Verkehr gelieferten Kohle gewährleistet, das aber auch Anpassungen an die tatsächliche Entwicklung zuläßt.

Es muß auch vermieden werden, daß zusätzliche Lieferungen im Widerspruch zu dem mit der Regelung verfolgten Zweck erfolgen. Dies wäre der Fall, wenn die solcherart subventionierte Kohle im Wettbewerb auf den nationalen Märkten der Steinkohleproduzenten Absatz suchen würde. Das Beihilfesystem muß deshalb Kriterien enthalten, welche Lieferungen beihilfeberechtigt sind.

Da die Qualität, insbesondere der Heizwert, der in der Gemeinschaft geförderten Kraftwerkskohle unterschiedlich ist, muß zur Vermeidung von Diskriminierungen bei der Beihilfegewährung durch Umrechnung auf eine Standardqualität Vergleichbarkeit der Qualitäten hergestellt werden.

Um einen zügellosen Preiswettbewerb mit Hilfe gemeinschaftlicher (und gegebenenfalls nationaler) Beihilfen zu vermeiden, müssen die bewährten Regeln für die Preisangleichung nach den Vorschriften des EGKS-Vertrages und den von der Hohen Behörde/Kommission dazu erlassenen Ausführungsentscheidungen Anwendung finden, d. h. u. a. daß die Gültigkeit des jeweiligen Konkurrenzangebotes nachgewiesen werden muß.

In keinem Fall darf die gewährte Beihilfe über den Betrag hinausgehen, der den tatsächlich bei den Produzenten der Gemeinschaft entstehenden Verlusten entspricht. Sie darf auch nicht zur Unterschreitung der von Lieferanten aus dritten Ländern angebotenen Preise führen.

Alle weiteren Einzelheiten, die Modalitäten der Auszahlung usw. ergeben sich aus dem Entwurf des nachstehenden Verordnungstextes und dem beigefügten Finanzbogen.